

RS Vwgh 2005/5/23 2005/06/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2005

Index

23/04 Exekutionsordnung

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

EO §355 Abs1;

GEG §9 Abs1 idF 2001/I/131;

GEG §9 Abs2 idF 2001/I/131;

GEG §9 Abs4 idF 2001/I/131;

GEG §9 Abs5 idF 2001/I/131;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2005/06/0131 2005/06/0132 2005/06/0133

Rechtssatz

Über Anträge auf Stundung und Nachlass von Gebühren und Kosten hat der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid zu entscheiden (§ 9 Abs. 4 GEG 1962). Bei Vorliegen der in § 9 Abs. 1 und 2 leg. cit. genannten Voraussetzungen können Gebühren und Kosten gestundet oder nachgelassen werden. § 9 Abs. 5 GEG 1962 ordnet jedoch unmissverständlich an, dass die Vorschriften über Stundung und Nachlass auf Geldstrafen jeder Art keine Anwendung finden (hier: betreffend Geldstrafen gemäß § 355 Abs. 1 EO).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005060130.X01

Im RIS seit

17.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at